



April 2020

EuPIA Positionspapier: Druckfarben und zugehörige Produkte zur Herstellung von Spielzeug

1. Die EU-Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug

Alle Spielzeuge, die in der EU in den Verkehr gebracht werden, müssen die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug erfüllen. Die nationalen Gesetze der EU-Mitgliedsstaaten sowie die europäische Norm EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ sind an die Anforderungen der Richtlinie angepasst worden. Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich mehrmals überarbeitet; auch die nationalen Gesetze der EU-Mitgliedsstaaten sowie die europäische Norm wurden entsprechend angepasst.

Die Richtlinie legt den Schwerpunkt auf erhöhte Sicherheitsanforderungen an Spielzeug, speziell in Bezug auf die anwesenden chemischen Stoffe. Krebserrregende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) der Kategorien 1A, 1B oder 2 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung bestimmter allergener Duftstoffe ist beschränkt, und Grenzwerte für die Migration von 19 metallischen Elementen aus Spielzeugmaterialien wurden festgelegt.

Die in der Richtlinie vorgeschriebenen Migrationsgrenzwerte sind bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch des Spielzeugs anzuwenden, außer in Fällen, in denen das Spielzeug oder die Spielzeugkomponente eine Gefährdung durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt eindeutig ausschließt. Verpackungsmaterialien sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, sie haben einen beabsichtigten Spielwert.

Viele Typen von Druckfarben und zugehörigen Produkten, die von EuPIA-Mitgliedern geliefert werden, können in der Spielzeug-Wertschöpfungskette verwendet werden, z. B. für die Dekoration von Spielzeug sowie für den Druck von Kinderbüchern.

Die Elemente Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom(VI), Quecksilber und Selen oder Verbindungen dieser Elemente, sowie Stoffe, die als akut giftig der Kategorie 1 - 3 oder als krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1A oder 1B gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind, werden zur Herstellung der von EuPIA-Mitgliedsunternehmen gelieferten Druckfarben und zugehörigen Produkte nicht eingesetzt. Die EuPIA-Ausschlusspolitik schließt die Verwendung dieser Stoffe zur Herstellung von Druckfarben aus.

Aufgrund spezifischer Anforderungen an die technischen Eigenschaften und die Leistungsfähigkeit der Druckfarben und zugehörigen Produkte kann es sein, dass EuPIA-Mitglieder in einzelnen Produkten auch Stoffe einsetzen, die als krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend gemäß CMR-Kategorie 2 eingestuft sind, sofern sie unterhalb der relevanten Einstufungsgrenzen liegen, wie in Anhang II, Abschnitt III, Punkt 5 (a) der Richtlinie festgelegt.

März 2020

Druckfarben und zugehörige Produkte zur Herstellung von Spielzeug

2

Neben diesen ausgeschlossenen Materialien führt die Richtlinie auch Beschränkungen für zusätzliche Elemente auf, die in Druckfarben enthalten sein können, insbesondere Kupfer, Zink oder Aluminium (Grundstoffe bestimmter blauer, grüner und metallpigmentierter Farben), oder Mangan (die als Trockenstoffe in oxidativ trocknenden Bogenoffsetfarben enthalten sein können).

2. Die Europäische Norm EN 71 "Sicherheit von Spielzeug"

Die harmonisierte Norm EN 71 - Teil 3 „Migration bestimmter Elemente“ wurde 2013 überarbeitet und zuletzt am 16. Oktober 2019 angepasst.

Die EN 71 - Teil 3 legt die Vorgaben und Prüfverfahren für die Migration von 19 Elementen aus Spielzeugmaterialien und Spielzeugteilen fest.

Druckfarben und Lacke sind keine Spielzeuge an sich. Regeln für bedruckte Spielzeugmaterialien sind im Abschnitt 7.3.3.3 spezifiziert. Verpackungsmaterialien von Spielzeugen liegen nicht im Anwendungsbereich, es sei denn, sie haben einen beabsichtigten Spielwert. Die Einhaltung der Migrationsgrenzwerte muss durch Prüfung der abgeschabten Druckfarb- und / oder Lackschicht bestimmt werden. Falls es nicht möglich ist, diese Schicht abzuschaben (z. B. im Fall von Papier und Karton) ist das bedruckte Spielzeugmaterial zu prüfen. Die Migrationsgrenzwerte der Kategorie III (für abgeschabtes Spielzeugmaterial) sind in beiden Fällen anzuwenden.

Gemäß der EuPIA-"Ausschlusspolitik für Druckfarben und zugehörige Produkte" werden Pigmente und andere Verbindungen auf der Basis von Antimon, Arsen, Cadmium, Chrom (VI), Blei, Quecksilber und Selen nicht zur Herstellung von Druckfarben verwendet.

Andere Elemente mit Grenzwerten nach EN 71 - Teil 3 können für die Herstellung von Druckfarben eingesetzt werden, z. B. bariumverlackte Pigmente. EuPIA-Mitglieder achten darauf, nur bariumverlackte Pigmente mit niedrigen Gehalten an extrahierbarem Barium einzusetzen.

Da der Grenzwert für Aluminium im Jahr 2019 gesenkt wurde, können gedruckte silberne Farbschichten (mit metallischem Aluminium als Pigment) den Grenzwert je nach Deckung überschreiten

Als Lieferanten von Druckfarben und zugehörigen Produkten können EuPIA-Mitglieder für den Einsatz und die Verarbeitung der Farben außerhalb ihres Einflussbereichs keine Verantwortung übernehmen. Da sich die Anforderungen der EN 71 - Teil 3 auf die Eigenschaften des fertigen Spielzeugs beziehen, nicht auf die an die Druckerei gelieferte Druckfarbe, fällt es in den Verantwortungsbereich des Spielzeugherstellers, die Konformität des fertigen Spielzeugs zu belegen.

Die Druckfarbenhersteller empfehlen spezielle Druckfarben für die Herstellung von Spielzeugen oder von Verpackungsmaterial mit beabsichtigtem Spielwert. Sie stellen spezifische Angaben zur Verwendung und zur Eignung dieser Druckfarben zur Verfügung, einschließlich Angaben zu sonstigen Elementen mit Grenzwerten, vor allem Kupfer, Zink, Aluminium und Mangan.



März 2020

Druckfarben und zugehörige Produkte zur Herstellung von Spielzeug

3

Weitere Teile der EN 71 (Teile 9 - 11), die die Risiken aufgrund organischer Chemikalien betreffen, wurden von der Europäischen Kommission bisher nicht überarbeitet oder angenommen. In jedem Fall würden Druckfarben als auch Druckfarbenfilme nicht in den Anwendungsbereich dieser Normen fallen, da in der EN 71 - Teile 9 - 11 eine Exposition gegenüber organischen Chemikalien von Beschichtungen mit einer Dicke unterhalb 500 µm als nicht relevant angesehen wird. Da die Dicke einer Druckfarbenschicht typischerweise weniger als 50 µm beträgt, folgt daraus, dass Informationen über organische Chemikalien in Druckfarben für Hersteller oder Vermarkter von gedruckten Spielzeugen nicht erforderlich sind und daher auch nicht von EuPIA-Mitgliedsunternehmen bereitgestellt werden.

EuPIA TC, Oktober 2010
Überarbeitet April 2020